

Stadt Ochsenfurt

Hauptstr. 42  
97199 Ochsenfurt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18.12.2019

Unsere Zeichen  
P-2020-39-1\_S2

Datum  
13.01.2020

### **Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

### **Stadt Ochsenfurt, Lkr. Würzburg: Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Goßmannsdorf"**

#### **Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Planungsgebiet sind uns derzeit keine Bodendenkmäler bekannt, einige bekannte Siedlungsreste sind jedoch in näherer Entfernung zu diesem auf der Hochebene gelegen.

- D-6-6325-0002: Neolithische Körperbestattungen, Brandgräber der Urnenfelderzeit sowie Brand- und Körpergräber und Siedlung der Hallstattzeit.
- D-6-6325-0007: Siedlung der Linearbandkeramik und der Urnenfelderzeit.

- D-6-6325-0195: Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Späthallstatt-/Frühlatènezeit und vermutlich des Endneolithikums sowie Körpergräber vorgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-6-6326-0081: Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums.
- D-6-6326-0168: Siedlung der Urnenfelderzeit.
- D-6-6326-0170: Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel.
- D-6-6326-0397: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Diese Bodendenkmäler zeugen von einer umfangreichen Besiedlung dieser Region spätestens seit der Zeit der Linearbandkeramik (ca. 5500-5000 v.Chr.).

Eine Orientierungshilfe bietet Ihnen der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Insbesondere die **Lage** des Planungsgebiets auf einem Höhengsporn ist siedlungstopographisch günstig, wie anhand der auf dem direkt benachbarten Höhengsporn gelegenen Bodendenkmäler zu erkennen ist (D-6-6326-0021 „Siedlung der Urnenfelderzeit“ und D-6-6326-0022 „Siedlung des Mittel- und des Jungneolithikums“). Weiter nördlich lag ebenfalls eine prähistorische Siedlung auf einem Sporn (D-6-6326-0169 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“). In vor- und frühgeschichtlicher Zeit wurden solche Spornlagen als Siedlungsorte präferiert, da diese besser zu schützen waren.

Aufgrund der Siedlungsgunst sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler – v.a. Siedlungsbefunde und ggf. Bestattungen – zu vermuten, die eine Nutzung in vor- und frühgeschichtlicher Zeit belegen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Frau S. Rupp  
Landratsamt Würzburg  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Postfach  
97067 Würzburg

Landratsamt Würzburg  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Zeppelinstr. 15  
97074 Würzburg